

ficationen an die Officianten und Unteraufseher sind zu zwei Procent des Reinertrags mit 38 Thlr. in Summa angesetzt.

f.

Der Ertrag der Silberzdorfer Ziegelhütte ist mit 650 Thlr. gegen 300 = in voriger Periode

in Ansatz gebracht. Dennoch ist das Ergebnis kein glänzendes, da das Etablissement einen Anlageaufwand von 12387 Thlr. 2 Ngr. 8 Pf. verursacht hat und scheint insofern einigermaßen im Rückgang, als im Jahre 1859 das Werk 966 Thlr. 12 Ngr. 3 Pf. Ertrag lieferte und seit jener Zeit die Brennmaterialien wesentlich billiger geworden sind. Sie waren im vorigen Etat noch mit 1346 Thlr. 5 Ngr. angesetzt, gegenwärtig 974 Thlr.

Die Gratification der Officianten und Unteraufseher ist hier, nach 5 Procent des Reinertrags bemessen, mit 33 Thlr. in Ansatz gebracht.

g.

An die Stelle der im vorigen Etat mit einem Ueberschuß von 200 Thlr. summarisch veranschlagten Töpferwerkstatt ist die Chamottewaarenfabrik getreten, über welche S. 75 ein Specialetat mit einem Ueberschuß von 380 Thlr. gegeben worden ist. Das betreffende Etablissement gewährt den übrigen Anstalten der Generalschmelzadministration die Füglichkeit, sich ihren Bedarf an Chamottegegenständen ganz nach Erforderniß und aus größerer Nähe zu verschaffen und da es noch einen kleinen Ueberschuß liefert, so möchte Nichts dagegen zu erinnern sein. Auch hier wird die mehrfach erwähnte Gratification mit 5 Procent vom Betriebsüberschuß gewährt.

h.

Die Böttcherwerkstatt, welche lediglich für die Etablissements der Generalschmelzadministration arbeitet, ist mit 400 Thlr. Ueberschuß, gegen 500 Thlr. in voriger Periode, etatisirt. Es wird die Höhe dieses Ueberschusses immer mehr oder weniger willkürlich bleiben, da er zu meist von den Preisen abhängt, die für die gelieferten Arbeiten gewährt werden.

i.

Von den fiscalischen Landgütern zu Silberzdorf, ebenso wie die fiscalische Waldung daselbst, angekauft aus Rücksicht auf die Hüttenrauchschäden, wird, laut den S. 76, 77 gelieferten Specialetats, ein Ertrag erwartet:

| | |
|------------------------------|----------------|
| von den Landgütern | 3530 Thlr., |
| von der Waldung | 164 = |
| | <hr/> |
| | Sa. 3694 Thlr. |

Hierzu:

| | |
|---|----------------|
| von dem verpachteten Müller'schen Gute zu Silberzdorf und den Weichelt'schen Parzellen an resp. 103 Acker 236 Quadratruthen und 23 Acker 98 Quadratruthen | 634 Thlr., |
| von 8 kleinen Haus- und Gartengrundstücken zu Halsbrücke und Sand | 100 = |
| | <hr/> |
| | Sa. 4428 Thlr. |

Hiernach gegen vorige Periode mehr: 2182 Thlr.

Es wird in den Erläuterungen bemerkt, daß die selbst bewirthschafteten Landgüter, nach Abzug des wieder verkauften oder als Waldboden ausgeschiedenen Areal,

364,4 Acker, einen Gesamtwert für Immobilien und Mobilien am Schlusse 1862 von 99,877 Thlr. umfassen. Der etatisirte Ueberschuß gewähre hiernach $9\frac{2}{3}$ Thlr. pro Acker (die erst späterhin irgendwie nutzbar zu machenden Dedungen eingerechnet) und $3,53$ Procent des Inventurwertes. Die Deputation erbat sich eine Auskunft darüber, ob der Inventurwert verschieden sei von dem Werthe, der sich durch die Kosten des Ankaufes und der Verbesserungen herausstellt und empfing darauf die Auskunft:

„Die Ankaufspreise der in den Unteretats Nr. VI und VII zu Pos. 8 B erwähnten fiscalischen Landgüter und Waldgrundstücken zu Silberzdorf betragen 105,640 Thlr. für 529 Acker 174 Quadratruthen; hiervon sind, da in jenen Preisen zugleich Vergütungen für bisherige Hüttenrauchschäden enthalten waren, zunächst aus diesem Grunde

14,400 Thlr. abgeschrieben,

sodann aber auch noch 19,697 Thlr. 22 Ngr. 5 Pf. für wieder veräußerte 70 Acker 134 Quadratruthen abgerechnet worden, so daß 71,542 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf. für 459 Acker 40 Quadratruthen verbleiben, wovon aber ca. 100 Acker als Waldboden (vergl. Unteretat VII) und ca. 50 Acker steriles, nur zu Bauplätzen für Hüttenzwecke geeignetes Areal abgehen. Die Differenz zwischen diesen Selbstkosten und dem höher angegebenen Inventurwerthe hat ihren Grund in den inmittelst vorgenommenen Meliorationen.“

Wenn angenommen werden darf, daß der sämmtliche Meliorationsaufwand in der obigen Werthszangabe begriffen ist und wenn man berücksichtigt, daß für die angekauften Güter nun alle Vergütung für Hüttenrauchschäden erspart wird, so könnte der in Aussicht gestellte Ertrag als ein ungenügender nicht bezeichnet werden.

Die Deputation kann aber der Besorgniß sich nicht verschließen, daß die Nichterreichung des Voranschlages der Erträge leicht eintreten könnte und glaubt deshalb, daß, wie bei allem anderen Grundbesitz des Staates, mit Ausnahme der Forsten, auch hier die Verpachtung einer kostspieligen eigenen Verwaltung jedenfalls vorzuziehen sein möchte. Es würde zugleich dabei ein sichererer Maßstab für Beurtheilung von Ansprüchen auf Hüttenrauchschäden gewonnen werden. Zu den Pachtbedingungen müßte selbstverständlich die Verzichtleistung auf allen und jeden Hüttenrauchschaden gehören. Sollte eingewendet werden, daß bei der Aussicht auf fernere größere Beseitigung dieser Schäden eine Verpachtung besser noch verschoben werde, so ist zu erwidern, daß jedem Pächter sich ja auch diese günstige Aussicht eröffnet und bei den Geboten nicht unberücksichtigt bleiben wird. Die Herren Regierungskommissare erklärten der Deputation, daß die Verpachtung bereits der Erwägung unterliege. Dennoch glaubt die Deputation beantragen zu müssen:

es wolle die hohe Staatsregierung eine öffentliche Verpachtung der fiscalischen Landgüter zu Silberzdorf noch in der begonnenen Finanzperiode in Betracht ziehen.

Die Deputation vermifste in dem Einnahmetat der Generalschmelzadministration eine Position für Zinsen aus dem werbend angelegten Theile des Betriebsvermögens und fragte deshalb an. Es ward ihr von den Herren Regierungskommissaren erwidert: